



DIE SOZIALPARTNER DER
MASCHINEN-,ELEKTRO-
UND METALL-INDUSTRIE

Zusatzvereinbarung
vom 16. November 2021
zum
GAV der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie 2018

Vereinbarung gemäss Art. 15.2 Abs. 6 GAV MEM über die jährliche Indexierung der Mindestlöhne gemäss Art. 15.2 Abs. 3 und Abs. 5 GAV MEM (ohne Indexierung der zusätzlichen CHF 300 für qualifizierte Arbeitnehmende gemäss Art. 15.2 Abs. 5)

Der ASM (Swissmem)

einerseits sowie

Angestellte Schweiz,

Gewerkschaft Unia,

Syna – die Gewerkschaft,

Kaufmännischer Verband Schweiz (KFMV) und

Schweizer Kader Organisation (SKO)

andererseits,

treffen gestützt auf Art. 15.2 Abs. 6 GAV MEM über die jährliche Indexierung der im GAV festgesetzten Mindestlöhne der Regionen A, B und C (gemäss Art. 15.2 Abs. 3 und Abs. 6 GAV MEM, ohne Indexierung der zusätzlichen CHF 300 für qualifizierte Arbeitnehmende gemäss Art. 15.2 Abs. 5) mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) als integrierenden Bestandteil des GAV MEM vom 1. Juli 2018 folgende Vereinbarung:

Kapitel A. Inhalt der Zusatzvereinbarung

1. Gemäss Art. 15.2 Abs. 6 GAV MEM sind für die Indexierung der Mindestlöhne die Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gegenüber dem Vorjahr per 31. Oktober massgebend, wobei eine allfällig negative Entwicklung des LIK die Mindestlöhne nicht beeinflusst. Per 31. Oktober 2021 ist der LIK gegenüber dem Vorjahr um 1,2% gestiegen. Der Index beträgt 102.5 Punkte (Basis: Dezember 2015).



3. Anpassung von Art. 15.2 Abs. 5 GAV MEM (ohne Indexierung der zusätzlichen CHF 300 für qualifizierte Arbeitnehmende) wie folgt:

Region A (gem. Art. 15.2 Abs. 3)	Region B (gem. Art. 15.2 Abs. 3)	Region C (gem. Art. 15.2 Abs. 3)
(CHF 3 944 + CHF 300) x 13 = CHF 4 244 x 13	(CHF 3 688+ CHF 300) x 13 = CHF 3 988 x 13	(CHF 3 503 + CHF 300) x 13 = CHF 3 803 x 13

4. Der ASM (Swissmem) verschickt im Namen der Vertragsparteien Kopien dieser Zusatzvereinbarung an sämtliche dem GAV MEM unterstellten Mitgliedfirmen und ihre Arbeitnehmervertretungen in einem getrennten Versand (in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch).

Die Mitgliedfirmen und ihre Arbeitnehmervertretungen erhalten eine Kopie der Zusatzvereinbarung bis spätestens 30. November dieses Jahres.

5. Die ASM-Mitgliedfirmen sind verantwortlich dafür, ihre jeweiligen Revisionsgesellschaften über die Zusatzvereinbarung mit den neuen Mindestlöhnen zu informieren. Der ASM informiert EXPERT Suisse und Treuhand Suisse.
6. Jede Vertragspartei publiziert die Beschlüsse der Zusatzvereinbarung in ihren Verbandsorganen und/oder auf ihrer Website. Zudem informiert sie ihre eigenen Mitglieder.

Kapitel B. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung und mit ihr die Anpassungen gemäss Kapitel A tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.



DIE SOZIALPARTNER DER
MASCHINEN-, ELEKTRO-
UND METALL-INDUSTRIE

Die Vertragsparteien des GAV der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie:

ASM Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie (Swissmem)

Dr. Stefan Brupbacher
Direktor

Kareen Vaisbrot
Mitglied der Geschäftsleitung

Angestellte Schweiz (Verband Schweizerischer Angestelltenvereine)

Alexander Bélaz
Präsident

Stefan Studer
Geschäftsführer

Gewerkschaft Unia

Yves Defferrard
Mitglied der Geschäftsleitung, Sektorleiter Industrie

Matteo Pronzini
Mitglied der Sektorleitung Industrie,
Stv. Branchenleiter MEM

Syna – die Gewerkschaft

Johann Tscherrig
Zentralsekretär, Branchenleiter MEM-Industrie

Diego Frieden
Zentralsekretär

KFMV Kaufmännischer Verband Schweiz

Christian Zünd
CEO

Caroline Schubiger
Leiterin Beruf + Beratung

SKO Schweizer Kader Organisation

Jürg Eggenberger
Geschäftsleiter

Adrian Weibel
Rechtsdienst